

# **Friedliche Streitbeilegung – Der Internationale Gerichtshof**

## *1. Geschichte*

Wichtiges Mittel zur friedlichen Streitbeilegung sind internationale Gerichte.

Zunächst – seit den Jay Treaties zwischen GB und den USA 1794 – wurden nur Schiedsgerichte für konkrete Fälle eingerichtet. Bei der Schiedsgerichtsbarkeit bestimmen die beteiligten Parteien die Zusammensetzung des Gerichtes, den Streitgegenstand, das anzuwendende Verfahren und das anzuwendende Recht. Noch heute werden viele völkerrechtliche Streitigkeiten durch Schiedsgerichte entschieden.

Nach dem 1. WK wurde der Ständige Internationale Gerichtshof geschaffen, der kein Organ des Völkerbundes war. Er war das erste ständige internationale Gericht mit umfassender Zuständigkeit.

Der StIGH wurde nach dem 2. WK ersetzt durch den IGH, der eines der Hauptorgane der UNO ist. Alle Mitgliedstaaten der UNO sind zugleich Mitglieder des Statuts des IGH.

## *2. Zusammensetzung des IGH*

Der IGH besteht aus 15 Richtern. Sie müssen die großen Kulturkreise und hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt vertreten.

Die Richter werden vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung jeweils mit absoluter Mehrheit gewählt, Art. 9 des IGH-Statuts.

Wenn ein Staat Streitpartei vor dem IGH ist und kein Richter mit der Staatsangehörigkeit im IGH sitzt, kann diese Partei einen ad-hoc Richter bestimmen, der für diesen Fall Mitglied des Gerichts wird.

## *3. Zuständigkeiten des IGH*

### 3.1. Gutachten

Der IGH kann Gutachten zu jeder Rechtsfrage erstellen, wenn dies durch eine Einrichtung beantragt wurde, die durch die Charta der UNO oder im Einklang mit ihren Bestimmungen zur Einholung eines solchen Gutachtens ermächtigt ist, Art. 65; in diesem kann etwa die Generalversammlung einen Gutachtenantrag stellen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die UNO – wie jede andere IO – vor dem IGH nicht als Streitpartei auftreten kann.

Wichtige Gutachten waren:

1996 zur Frage der Völkerrechtsmäßigkeit des Einsatzes von Atomwaffen

2004 zur Frage der Völkerrechtsmäßigkeit des Baues der Mauer auf palästinensischem Territorium durch Israel

Derzeit anhängig: die Frage der Völkerrechtsmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo

### 3.2. Streitverfahren

Der IGH ist zuständig für Streitverfahren zwischen Staaten; sonstige Völkerrechtssubjekte wie IO oder auch Individuen können vor dem IGH nicht als Partei auftreten.

Auch ein Staat kann nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft im IGH-Statut verklagt werden. Vielmehr bedarf es dazu einer eigenen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH.

Diese kann erfolgen

- a. durch ein Kompromiss (das Kompromiss!!), d.h. eine Vereinbarung zwischen den Streitparteien, in denen sie den Streitgegenstand und ggf. auch das anwendbare Recht festlegen.
- b. dadurch, dass ein Staat sich auf ein Verfahren einlässt, ohne der Zuständigkeit des IGH zu widersprechen (forum prorogatum)
- c. durch Bestimmungen in Verträgen, dass Streitigkeiten, die auf solchen Verträgen beruhen, durch den IGH entschieden werden sollen, z.B. Genozidkonvention
- d. durch die allgemeine Unterwerfung i.S.d. Fakultativklausel, Art. 36 IGH-Statut: Die Staaten können erklären, dass sie die Zuständigkeit des IGH für alle Streitigkeiten mit solchen als obligatorisch anerkennen, welche eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. In diesem Fall bedarf es keiner gesonderten Unterwerfungserklärung im Einzelfall

mehr. Die USA und Frankreich haben derartige Erklärungen zurückgezogen, nachdem sie meinten, zu Unrecht vor den IGH gezogen worden zu sein. Russland und China haben niemals eine solche Erklärung abgegeben.

Der Gerichtshof ist darauf beschränkt, eine Feststellung zu treffen, etwa die einer Völkerrechtsverletzung. Seine Entscheidung bindet die Streitparteien. Er kann keine Verpflichtung der Staaten aussprechen.

Nur im Fall einer einstweiligen Anordnung kann er – bis zur endgültigen Entscheidung – die Staaten zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, damit verhindert wird, dass die Staaten vor dieser Entscheidung endgültige Tatsachen schaffen.

Insgesamt zeigt sich bis heute eine große Zurückhaltung der Staaten gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit. Denn sie fürchten durch Gerichtsurteile Eingriffe in ihre Souveränität.